

Art. 1

Name

Unter dem Namen "Jakob und Emma Windler-Stiftung" besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Stiftungszweck

¹ Zweck der Stiftung ist:

a) Leistung von Beihilfen an:

1. Einwohnerinnen und Einwohner oder Bürgerinnen und Bürger von Stein am Rhein, die in wirtschaftliche Not geraten sind;
2. Kleinunternehmen mit Betriebsstätte in Stein am Rhein in ausserordentlichen Situationen, welche die Kleinunternehmen nicht zu verantworten haben, subsidiär zu Leistungsansprüchen der Kleinunternehmen gegenüber Dritten, wenn die Beihilfen dazu beitragen, dass Einwohnerinnen und Einwohner von Stein am Rhein nicht in wirtschaftliche Not geraten.

b) Leistung von Beiträgen an Massnahmen zur Erhaltung und Verschönerung des überlieferten Ortsbildes von Stein am Rhein und der städtischen Museen.

c) Ausrichtung von Stipendien oder sonstigen Beiträgen zur Ausbildung und Erziehung von Lernenden, Mittelschülerinnen und Mittelschülern, Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Fakultäten, die vor Einreichung des Stipendien- oder Beitragsgesuchs wenigstens seit zwei Jahren in Stein am Rhein Wohnsitz haben.

d) Ausrichtung von Zuwendungen an gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Vereine, Institutionen und Organisationen im Kanton Schaffhausen, insbesondere in Stein am Rhein.

² Damit sich die Stiftungsmittel nicht zersplittern, sondern wirksam eingesetzt werden können, ist der Stiftungsrat nicht verpflichtet, alle vier Zweckrichtungen gemäss lit. a) bis d) hiervor gleichmässig zu fördern. Er kann vielmehr nach freiem Ermessen auf einzelne Zweckrichtungen das Hauptgewicht legen und die Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes in weitester Freiheit endgültig festsetzen.

³ Die Destinatärinnen und Destinatäre haben keine Rechtsansprüche auf Stiftungsleistungen.

Art. 3Mittel-
verwendung

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes sollen grundsätzlich nur die Einnahmenüberschüsse aus dem Stiftungsvermögen verwendet werden. Nur wenn nach Ansicht des Stiftungsrates besondere Verhältnisse vorliegen, kann ausnahmsweise auch das Stiftungsvermögen selbst in Anspruch genommen werden.

Art. 4

Sitz

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Stein am Rhein.

Art. 5

Stiftungsrat

¹ Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er vertritt die Stiftung nach Aussen und verwaltet das Stiftungsvermögen nach freiem Ermessen. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsrat unter seiner Aufsicht an Personen übertragen, die nicht dem Stiftungsrat angehören.

² Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Von Amtes wegen gehören ihm an:

- a) der jeweils amtierende Stadtpräsident von Stein am Rhein,
- b) zwei weitere, vom Präsidium der Novartis AG, in Basel, zu ernennende Mitglieder.

³ Der Stiftungsrat kann durch Kooptationsbeschluss die Zahl seiner Mitglieder erhöhen. Die Amtsdauer dieser durch Kooptation gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie können durch die von Amtes wegen dem Stiftungsrat angehörenden Mitglieder wiedergewählt werden.

⁴ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien zulässig ist. Zur Vertretung von im Stiftungsvermögen befindlichen Aktien an den Generalversammlungen kann der Stiftungsrat ein Mitglied oder einen Dritten ermächtigen.

⁵ Die Beschlüsse des Stiftungsrates erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Stiftungsrates mit Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationswege gefasst werden. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, in das auch die Zirkulationsbeschlüsse aufzunehmen sind.

Art. 6Stiftungs-
reglement

Der Stiftungsrat ist befugt, ein Stiftungsreglement zu erlassen. Es muss den Vorgaben der Stiftungsstatuten sowie des übergeordneten Rechts genügen. Das Reglement ist den Behörden zur Kenntnis zu bringen.

Art. 7Auflösung der
Stiftung

¹ Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich, so wird die Stiftung aufgelöst. Der Stiftungsrat beschliesst über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens. Das Liquidationsvermögen der Stiftung muss einer Verwendung zugeführt werden, die mit dem Zweck und den Grundsätzen der Stiftung nicht in Widerspruch steht, oder an Institutionen mit Sitz im Kanton Schaffhausen fallen, die nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen von der Steuerpflicht befreit sind. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Erben von Jakob und Emma Windler ist in jedem Falle ausgeschlossen.

² Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Liquidation der Stiftung und zur Verwendung des Stiftungsvermögens bleibt vorbehalten.

Art. 8

Schluss-
bestimmungen

¹ Die vorliegenden Statuten wurden vom Stiftungsrat am 29. September 2020 beschlossen und in Kraft gesetzt.


² Sie ersetzen die frühere Version gemäss letztwilliger Verfügung von Emma Windler vom 1. November 1972. Die Änderungen wurden von der Aufsichtsbehörde am 13. Oktober 2020 genehmigt.

Stein am Rhein, 29. September 2020

Namens des Stiftungsrates der Jakob und Emma Windler-Stiftung:



Dr. Bernard Aebischer
Stiftungsratspräsident



Dr. Martin Batzer
Vizepräsident